



DER HESSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

DER HESSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE
Postfach 31 63 · 65021 Wiesbaden

Per Postzustellungsurkunde

Marburger Institut für
Ornithologie und Ökologie (MIO) e. V.
Herrn Dr. Andreas Matusch
Am Hasenküppel 18a
35041 Marburg

Aktenzeichen 90.18.82:0002-sa
*Bitte bei Antwort
angeben*

zuständig Durchwahl 14 08 - Frau Salka
132

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 13.03.2018

Auskunftserteilung gem. § 38 Abs.3 BDSG Mein Scheiben vom 28.02.2018 Zwangsgeldandrohung

Sehr geehrter Herr Dr. Matusch,

mit Schreiben vom 28.02.2018 bat ich Sie um Stellungnahme, auf welcher datenschutzrechtlichen Grundlage Sie einen Auszug aus dem Liegenschaftskataster zu Grundstücken in einem Windvorranggebiet auf der Internetseite www.marblog.de veröffentlicht haben. (Anlage).

Die von mir gesetzte Frist (bis zum 08.03.2018) ließen Sie leider fruchtlos verstreichen.

Gem. § 38 Abs. 3 Satz 1 BDSG sind Sie verpflichtet, die von mir verlangten Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Die verlangte Auskunft wird dringend für die Wahrnehmung meiner Aufgaben nach § 38 Abs. 1 BDSG benötigt.

Sie können die Auskunft nur auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung Sie selbst oder einen Ihrer in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem

Unsere telefonische Erreichbarkeit: Mo.-Do. von 8:30 bis 12:00 Uhr sowie 13:00 – 16:00 Uhr und Fr. von 8:30 bis 12:00 Uhr
Persönliche Termine bitte mit vorheriger Absprache

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Im Fall der Inanspruchnahme des Auskunftsverweigerungsrechts ist dieser Umstand mitzuteilen.

Ich fordere Sie auf, Ihrer gesetzlichen Auskunftspflichtung unverzüglich nachzukommen. Für den Fall, dass Sie Ihrer Auskunftspflichtung nicht,

spätestens zum **21.03.2018**,

nachkommen, drohe ich Ihnen an, gemäß § 69, 76 Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) ein

Zwangsgeld in Höhe von € 2.500

festzusetzen.

Hiervon unberührt bleibt die mögliche Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens. Nach § 43 Abs. 1 Nr. 10 BDSG handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 38 Abs. 3 S. 1 BDSG eine Auskunft nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 3 BDSG mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Anlage)

Im Auftrag


Salka



DER HESSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

DER HESSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE
Postfach 31 63 · 65021 Wiesbaden

Marburger Institut für
Ornithologie und Ökologie (MIO) e.V.
Herrn Dr. Andreas Matusch
Am Hasenküppel 18a
35041 Marburg

Aktenzeichen 90.18.82:0002-sa
*Bitte bei Antwort
angeben*

zuständig Frau Salka
Durchwahl 14 08 - 132

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 28.02.2018

Aufforderung zur Stellungnahme hinsichtlich der Veröffentlichung personenbezogener Daten durch den Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Sehr geehrter Herr Dr. Matusch,

als Hessischer Datenschutzbeauftragter kontrolliere ich die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften im öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich. In dieser Funktion bin ich befugt, Auskünfte von datenverarbeitenden Stellen zu verlangen (§ 29 Abs. 1 HDSG – Hessisches Datenschutzgesetz).

Mir liegt eine Eingabe vor, wonach Sie als Geschäftsführer des Marburger Instituts für Ornithologie und Ökologie e. V. gemäß § 16 Abs. 1 und Abs. 2 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (HVGG) einen Auszug aus dem Liegenschaftskataster zu Grundstücken in einem Windvorranggebiet bei der Stadt Marburg beantragt haben. Diesen Auszug, der eine Vielzahl personenbezogener Daten enthält, sollen Sie nach Erhalt durch das Amt für Bodenmanagement in einem Internet-Blog unter dem von Ihnen am 23.12.2017 verfassten Artikel „Wind stinkt nicht – alles über die Ron-Wolfshäuser Windräder“ auf der Seite www.marblog.de veröffentlicht haben.

Unsere telefonische Erreichbarkeit: Mo.-Do. von 8:30 bis 12:00 Uhr sowie 13:00 – 16:00 Uhr und Fr. von 8:30 bis 12:00 Uhr
Persönliche Termine bitte mit vorheriger Absprache

Ich fordere Sie daher auf mir bis spätestens Donnerstag, den 08.03.2018 mitzuteilen, auf welcher datenschutzrechtlichen Grundlage die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten beruht.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass Sie mir gegenüber gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) die erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen haben. Sie können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung Sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Bitte beachten Sie, dass gem. § 43 Abs. 1 Nr. 10 BDSG ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 38 Abs. 3 Satz 1 BDSG eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 43 Abs. 3 BDSG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden. Daneben ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes in der Höhe bis zu 50 000 € zur Durchsetzung der Auskunftsverpflichtung möglich (§ 68 Abs. 1 i.V.m. § 76 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz HessVwVG).

Mit freundlichen Grüßen


Salka

Absender:

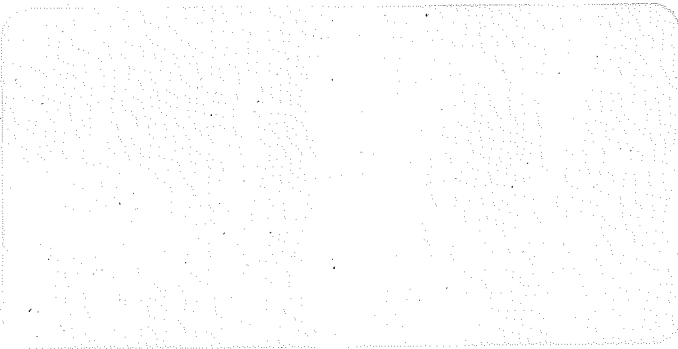
DER HESSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE
Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

22.03.2018 

Aktenzeichen



Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:

- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Matusch, Am Hasenküppel 18a, 35041 Marburg

Verwaltungsgericht
Adalbertstr. 18
60486 Frankfurt /M

Dr. med. Andreas Matusch
Am Hasenküppel 18a
35041 Marburg

01778-4551-00
a.matusch@googlemail.com

03.04.2018

Nichtigkeitsfeststellungsklage

des Herrn Dr. med. Andreas Matusch, s.o.

- Antragsteller (Ast.) -

gegen den Hessischen Datenschutzbeauftragten, Gustav Stresemann-Ring 1, 65189
Wiesbaden

- Antragsgegner (Ag.) -

wg. Az. 90.18.82:0002-sa, Schreiben vom 28.02.2018 und 13.03.2018, gemeinsam
zugestellt am 22.03.2018 (**Anlage**)

Sehr geehrter Damen und Herren,

auf dem Wege des Normalverfahrens beantrage ich, die Feststellung der Nichtigkeit des
o.g. Verwaltungsaktes (VA)

Begründung

I. Zulässigkeit

1. Statthafte Klageart

Da der VA offensichtliche Mängel aus dem Positivkatalog des § 44 II HessVwVfG
aufweist, kann die Feststellung seiner Nichtigkeit begehrt werden (§ 43 II 2 VwGO).

2. Feststellungsinteresse

Der VA belastet den Adressaten unmittelbar. Der Adressat wird zu einem Tun und ggf. Unterlassen aufgefordert, welches ihn in seiner allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art 2 und 5 GG verletzen könnte. Durch die Androhung eines Zwangsgeldes bzw. eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens mit Geldbuße ist unmittelbar das Grundrecht auf Eigentum nach Art 14 GG berührt. Nicht zuletzt damit der Adressat frei über seine Finanzen disponieren kann, sollte die Feststellung auch baldig erfolgen. Akute Eile erfordert die Situation jedoch nicht.

3. Klagebefugnis

Aus o.g. VA wird ein Rechtsverhältnis begründet, an dem der Ast. zumindest als gesamtschuldnerisch (Mit-)Haftender (aus § 31a BGB) beteiligt ist.

II. Begründetheit

Ausweislich Zustellungsurkunde wurden die Schreiben am 22.03.2018 zugestellt, erst nach Ablauf der Frist bis 21.03.2018 aus dem Schreiben vom 13.03.2018 und der Frist bis 08.03.2018 aus dem Schreiben vom 28.02.2018. Da niemand die Zeit zurückdrehen kann, dürfte § 44 II Nr. 4 (HessVwVfG) greifen: „...*ein Verwaltungsakt ist nichtig...den aus tatsächlichen Gründen niemand ausführen kann...*“. Kopp / Ramsauer führen hierzu in „VwVfG, Kommentar“ 16. Aufl. unter Rn39 zu § 44 weiter aus: „*Um einen Fall objektiver Unmöglichkeit handelt es sich auch, wenn die geforderte Leistung usw. zwar an sich möglich ist, der VA dem Betroffenen aber keine Möglichkeit dazu lässt.*“ und verweisen im Übrigen auf VGH Kassel III TG 119/82 vom 30.04.1982, (NVwZ 1982, 514).

In der Rechtsbehelfsbelehrung wurde offensichtlich § 52 Nr. 3 Satz 2 VwGO außer Acht gelassen. Nur ausnahmsweise erweist sie sich im vorliegenden Spezialfall als zutreffend, da hier stattdessen Nr. 5 einschlägig sein dürfte.

Sollte weiterer Sachvortrag gewünscht sein, wird freundlich um richterlichen Hinweis gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

5. Kammer
Die Berichterstatterin



Verwaltungsgericht Frankfurt am Main ☒ Adalbertstraße 18 ☒ 60486 Frankfurt am Main

DV 04 0.70 Deutsche Post



*5470*1525*000116*17*04*

Herrn
Dr. med. Andreas Matusch
Am Hasenküppel 18 a
35041 Marburg

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
5 K 1490/18.F

Dienststellen-Nr. 0322
Ihr Zeichen
Durchwahl (069) 1367 - 6043
Datum 11.04.2018

Sehr geehrter Herr Dr. med. Matusch,

in dem Verwaltungsstreitverfahren

Dr. med. Matusch, Andreas ./ Land Hessen

dürfte das angerufene Gericht örtlich unzuständig sein. Der Kläger begehrt ausweislich der Klageschrift die Feststellung der Nichtigkeit des Verwaltungsaktes des Beklagten vom 13. März 2018, sodass das Verwaltungsstreitverfahren entgegen der Rechtsbehelfsbelehrung der örtlichen Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Wiesbaden (§ 52 Nr. 5 VwGO) unterfallen dürfte. Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main beabsichtigt daher, das Verwaltungsstreitverfahren an das örtlich zuständige Gericht zu verweisen.

Den Beteiligten wird Gelegenheit gegeben zur örtlichen Zuständigkeit innerhalb von 2 Wochen nach Zugang dieser Verfügung Stellung zu nehmen.

Hochachtungsvoll

Preikschat Costa
Richterin

Beglaubigt:
Frankfurt am Main, d. 12.04.2018

Keilwerth
Justizbeschäftigte



Bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main werden Prozess- und Namensregister zum Zwecke der Feststellung von Rechtshängigkeit und Verfahrensstand als automatisierte Dateien geführt, in denen Angaben über Verfahrensbeteiligte und Bevollmächtigte gespeichert sind (Name, Vorname der Verfahrensbeteiligten und Bevollmächtigten, Staatsangehörigkeit der antragstellenden Partei, Anschrift der Verfahrensbeteiligten und Bevollmächtigten, Gegenstand des Verfahrens, Geschäftsnummer, Tag des Eingangs, Tag der Erledigung, Art der Erledigung, Angaben über Rechtsmittel und Verfahren in der Rechtsmittelinstanz). Die Dauer der Aufbewahrung der Register bestimmt sich nach der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts in der Verwaltungsgerichtsbarkeit und den Aufbewahrungsvorschriften.

Hausanschrift
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

Telefon: 069-1367-01
Telefax: 0611-32761-8535
Internet: <http://www.vg-frankfurt.justiz.hessen.de>

Sprechzeiten
Montags bis Freitags 9:00 - 12:00



Westbahnhof



S3, S4, S5, S6



Linie 36



Linie 16



Linie U4, U6 und U7



Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

HESSEN



VG Ffm, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt/M

DV 04 0.70 Deutsche Post 

*5408*DF97*000824*12*04*

Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main
Telefon: 069 1367-01
Telefax: 069 1367-8521
Sprechzeiten:
Montag bis Donnerstag
07:30-16:00 Uhr,
Freitag 07:30-14:30 Uhr

Datum: 09.04.2018

Rechnung

Für Zahlautomaten



Unser Aktenzeichen:
5 K 1490/18 001 (260)
Verwaltungsgericht Frankfurt/M

Ihr Zeichen:

Bezeichnung der Sache:
Matusch./Hessische Datenschutzbeauftragte

Kassenzeichen: X007177402607X
Bankverbindung:
Gerichtskasse
Kontonummer: 1006030
Bankleitzahl: 500 500 00
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEFXXX
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30

Sehr geehrte Empfängerin, sehr geehrter Empfänger,

in dem vorgenannten Verfahren werden folgende Positionen in Rechnung gestellt:

| Nr. | Bezeichnung des Ansatzes, ggfls. Nummer des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz | Wert EUR | | Betrag EUR |
|-----|---|-------------|-----|---------------|
| 01 | 5110 Allgemeine Verfahrensgebühr | 5.000,00 | 1/1 | 438,00 |

Ihre Zahlungsverpflichtung beträgt 438,00

Rechnungsbetrag 438,00

Zahlen Sie bitte unter Angabe des Kassenzeichens innerhalb von zwei Wochen auf das oben bezeichnete Konto der Gerichtskasse.
Bitte geben Sie bei Ihren Zahlungen im Verwendungszweck unbedingt und nur allein das Kassenzeichen an.
Gerichtskostenmarken und Abdrucke von Gerichtskostenstemplern dürfen für die Zahlung nicht verwendet werden.
Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die zwangsweise Einziehung des Betrages durch die Gerichtskasse ohne vorherige Mahnung zulässig; dies ist mit weiteren Kosten verbunden.
Einwendungen gegen den Inhalt der Rechnung oder Rückfragen dazu richten Sie bitte schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens an die im Briefkopf ersichtliche Dienststelle.
Wenn Sie nicht oder zu spät zahlen, wird eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 EUR gem. KV 1403 der Anlage zu § 4 Abs. 1 JVKostG fällig.
Bitte beachten Sie, dass in verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren die vorliegend angesetzte Verfahrensgebühr schon mit der Einreichung der Klage-, Antrags-, Einspruchs- oder Rechtsmittelschrift oder mit der Abgabe der entsprechenden Erklärung fällig wird (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 GKG). Die Rechnung kann ggf. nach dem Ende der Instanz korrigiert werden.
Bei Rückfragen im Zusammenhang mit der Einziehung des Rechnungsbetrages oder zum Verbleib/Stand Ihrer Zahlungen wenden Sie sich unter Angabe des Kassenzeichens bitte an folgende Gerichtskasse:

Gerichtskasse Frankfurt, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, 60313 Frankfurt
Telefon: (069) 1367-01 Telefax: (069) 1367-8046
Tel. Sprechzeiten: Mo-Fr v. 9-12 Uhr, Di/Do v. 13:30-15:30 Uhr
Termine außerhalb der Sprechzeiten sind nach Vereinbarung möglich.

Sollte es Ihnen aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich sein, den Rechnungsbetrag fristgerecht zu begleichen, können Sie einen schriftlichen Antrag auf Ratenzahlung oder Stundung (Zahlung zu einem späteren Termin) bei der Gerichtskasse stellen. Geben Sie bitte dabei das Kassenzeichen an und fügen Sie aussagekräftige Unterlagen über Ihre wirtschaftliche Situation bei (z.B. Verdienstbescheinigung, Leistungsbescheid). Sie erhalten dann Nachricht, ob Ihr Antrag bewilligt



Aktenzeichen: 5 K 1490/18 001 (260)
Kassenzeichen: X007177402607X

Rechnung vom 09.04.2018

Seite 2

wird oder nicht.

Bei Einwendungen gegen die Rechnung sind Sie trotzdem verpflichtet, einen evtl. angeforderten Betrag zunächst zu entrichten. Ihre Zahlung stellt keine Anerkennung der Rechnung dar; evtl. zuviel erhobene Beträge werden Ihnen selbstverständlich erstattet oder verrechnet.

Durch die Zahlung werden Einwendungen gegen die Rechnung nicht ausgeschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Kostenrechnung kann - unter Angabe des Aktenzeichens - die Erinnerung schriftlich oder auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle beim / bei der

Verwaltungsgericht Frankfurt/M

Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main

eingelegt werden. Die Erinnerung ist unbefristet und hat keine aufschiebende Wirkung. Sie entbindet daher nicht von der Zahlungspflicht.

Maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.

Mit freundlichen Grüßen

Verwaltungsgericht Frankfurt/M

Bezahlen Sie online unter www.epayment.hessen.de





DER HESSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

DER HESSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE
Postfach 31 63 · 65021 Wiesbaden

Per Postzustellungsurkunde

Marburger Institut für
Ornithologie und Ökologie (MIO) e.V.
Herrn Dr. Andreas Matusch
Am Hasenküppel 18a
35041 Marburg

Aktenzeichen 90.18.82:0002-sa

*Bitte bei Antwort
angeben*

zuständig Durchwahl 14 08 - Frau Salka
132

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 17.04.2018

Auskunftserteilung gemäß § 38 Abs. 3 BDSG Zwangsgeldandrohung vom 13.03.2018

Sehr geehrter Herr Dr. Matusch,

der Verwaltungsakt vom 13.03.2018 (Az.: 90.18.82:0002), zugestellt am 22.03.2018,
wird aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Nathalie Salka

Unsere telefonische Erreichbarkeit: Mo.-Do. von 8:30 bis 12:00 Uhr sowie 13:00 – 16:00 Uhr und Fr. von 8:30 bis 12:00 Uhr
Persönliche Termine bitte mit vorheriger Absprache



DER HESSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

DER HESSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE
Postfach 31 63 · 65021 Wiesbaden

Verwaltungsgericht Frankfurt a. M.
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt a. M.

JUSTIZIARIAT

Aktenzeichen 93.66.18:0001-fs
Bitte bei Antwort
angeben

zuständig Durchwahl 14 08 - Frau Fischer
129

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 19.04.2018

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Dr. med. Matusch, Andreas ./ Land Hessen

Az.: 5 K 1490/18.F

werden hiermit alle das Verwaltungsverfahren betreffenden Akten gemäß § 99 VwGO vorgelegt.

Beklagtenseitig wird davon ausgegangen, dass das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main örtlich unzuständig ist. Es wird daher angeregt, das Verwaltungsstreitverfahren an das örtlich zuständige Gericht zu verweisen.

Ungeachtet dessen wird einer Entscheidung durch die Berichterstatterin zugestimmt (§ 87a Abs. 2, 3 VwGO). Bezüglich einer möglichen Übertragung auf die Einzelrichterin (§ 6 VwGO) bestehen diesseits keine Bedenken.

Im Übrigen wird auf die Klageschrift vom 03.04.2018 wie folgt erwidert:

Es kann dahinstehen, ob der verfahrensgegenständliche Verwaltungsakt vom 13.03.2018 (Az.: 90.18.82:0002-sa) nichtig ist. Zumindest zur Beseitigung des

Unsere telefonische Erreichbarkeit: Mo.-Do. von 8:30 bis 12:00 Uhr sowie 13:00 – 16:00 Uhr und Fr. von 8:30 bis 12:00 Uhr
Persönliche Termine bitte mit vorheriger Absprache



Rechtsscheins hat der Beklagte diesen mit Verfügung vom 17.04.2018 aufgehoben (Bl. 99 d. A.).

Für den Fall, dass klägerseitig das Verwaltungsstreitverfahren für erledigt erklärt wird, erklärt sich der Beklagte bereits jetzt zur Übernahme der Kostens des Verfahrens bereit.

Im Auftrag

A large, stylized handwritten signature in black ink, appearing to be 'Fischer', written over the printed name.

Fischer

Anlage: 1 Akte, Az.: 90.18.82:0002-sa

Matusch, Am Hasenküppel 18a, 35041 Marburg

Verwaltungsgericht, 0322
Adalbertstr. 18
60486 Frankfurt /M

Dr. med. Andreas Matusch
Am Hasenküppel 18a
35041 Marburg

01778-4551-00
a.matusch@googlemail.com

21.04.2018

5 K 1490/18.F

Sehr geehrte Frau Preikschat Costa, sehr geehrte Frau Keilwerth, sehr geehrte Frau Salka,

- 1) Die Zuständigkeit des VG Wiesbaden steht nunmehr außer Frage.
- 2) Da die Ag. den hier gegenständlichen VA vom 13.03.2018 mittlerweile mit Schreiben vom 17.04.2018 aufgehoben hat, biete ich an, meine Klage zurückzuziehen. Dazu mache ich der Ag. allerdings zur Voraussetzung, mir die Erstattung jenes Drittels in Höhe von 146 € der Verfahrenskosten zuzusichern, auf dem ich sonst sitzen bliebe, vgl. bereits beglichene Rechnung vom 09.04.2018, Kassenzeichen X007177402607X. Sonstige Aufwendungen werden nicht geltend gemacht. Die Kostenerstattung möge die Ag. auf mein Konto IBAN DE96 5335 0000 1010 1370 35 veranlassen.

Ohne eine solche Zusicherung habe ich offensichtlich zumindest ein wirtschaftliches Fortsetzungsfeststellungsinteresse.

Mit freundlichen Grüßen und Dank

Andreas Matusch

Matusch, Am Hasenküppel 18a, 35041 Marburg

Verwaltungsgericht, 0322

Adalbertstr. 18

60486 Frankfurt /M

Dr. med. Andreas Matusch

Am Hasenküppel 18a

35041 Marburg

01778-4551-00

a.matusch@googlemail.com

06.05.2018

5 K 1490/18.F

Sehr geehrte Frau Preikschat Costa, sehr geehrte Frau Keilwerth, sehr geehrte Frau Salka,
sehr geehrte Frau Fischer,

Da die Antragsgegnerin mittlerweile zugesichert hat, die Gerichtskosten zu übernehmen,
wird die Klage hiermit zurückgenommen.

Die Ag. möge das nunmehr verbleibende Drittel der Vorausleistung in Höhe von 146 €
auf mein Konto IBAN DE [REDACTED] überweisen.

Das Gericht wird höflich um Rückerstattung der anderen zwei Drittel in Höhe von 292 €
aus beglichener Rechnung vom 09.04.2018, Kassenzzeichen X007177402607X auf dasselbe
Konto ersucht.

Sonstige Aufwendungen werden nicht geltend gemacht.

An dieser Stelle darf ich mich für die Befassung mit meinem Anliegen bedanken und
verbleibe mit freundlichen Grüßen

Andreas Matusch